
COVID-19 Detailpräventionskonzept

zur Durchführung der

Trauner Stadtmeisterschaften 2021

Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Rechtsgrundlage:

§ 14 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, aktuell gültige Version

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde auf Basis des allg. COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
- 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
- 1.3. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

- 2.1. Für die Trauner Stadtmeisterschaften 2021 wird Wolfgang Pammer als COVID-19-Präventionsbeauftragte eingeteilt. (Ab Veranstaltungsbeginn bis 28 Tage nach Veranstaltungsende),
Email: wolfgang.pammer@usctraun.at Tel.: +43 650 4413839
- 2.2. Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Martin Hofer eingeteilt.
Email: ho.martin@aon.at Telefon: +43 680 4015656

3. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

- 3.1. Zu Beginn ist von jedem Athleten und an der Veranstaltung Beteiligten der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Dafür gelten:
 - 3.1.1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
 - 3.1.2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
 - 3.1.3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
 - 3.1.4. gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr.

374/2021(Corona-Testpass).

3.1.5 ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder

b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder

d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3.1.6. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.

3.1.7. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

3.2. Jeder Verein ist für die Kontrolle der Tests aller Beteiligter selbst verantwortlich.

3.2.1. Es muss zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgegeben werden (Covid 19 Check Formular). Dieses Formular muss für jeden Tag ausgefüllt werden!

3.2.2. Ein Vereinsvertreter muss dem Veranstalter genannt werden, der für die Covid-Checksverantwortlich ist.

3.2.3. Ausweise und die Covid-Check-Nachweise sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren

4. Zutritt

4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist ausschließlich Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSFG 2017 gestattet. Dies sind alle an dieser Zusammenkunft teilnehmenden Athleten, deren Betreuer und die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen. **Andere Begleitpersonen (Eltern, Zuschauer, etc.) haben AUSNAHMLOS KEINEN ZUTRITT !**

4.2. Für den gesamten Veranstaltungsbereich wird ein Einbahnsystem eingerichtet und ausreichend beschildert. Dieses Einbahnsystem ist ausnahmslos einzuhalten.

4.2. Bei Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.

4.3. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.

4.4. Der Aufenthalt in den Duschen/Garderoben/WCs ist nur kurzzeitig erlaubt.

5. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

5.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:

5.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren

5.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,

5.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),

5.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und

5.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.

5.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.

5.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

6. Einschwimmen

Der Modus des einschwimmen wird je nach Teilnehmerzahl vor Ort bekannt gegeben (z.Bsp. Damen und Herren getrennt) Schwimmgeräte (Flossen, Bretter, Paddels, ...) sind nicht erlaubt.

7. Betreuer

7.1. Je Verein wird ein Trainer/ Betreuer pro 8 Schwimmer zugelassen.

7.2. Zusätzlich kann ein Headcoach pro Verein gemeldet werden, der auch für Covid-Checks verantwortlich ist.

7.3. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

7.4. Anfeuern durch lautes Zurufen, Pfiffe etc. ist zu unterlassen.

8. Wettkampfpersonal

8.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

8.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.

9. Zuseher

9.1 Zuseher sind keine erlaubt

Für den 1. USC-Traun

Wolfgang Pammer, e.h.
Sektionsleitung

Josef Gokl, e.h.
Obmann

Wolfgang Höglinger, e.h.
Schriftführer